

Beitragsordnung

Initiative für Digitalisierung von Kommunen e.V.

Daten verstehen. Ressourcen entlasten.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.05.2026

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge des Vereins „Initiative für Digitalisierung von Kommunen e.V.“ nach Maßgabe des § 5 der Vereinssatzung.

§ 2 Beitragsarten

- (1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Sonderumlagen können nur durch gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Sie dürfen je Geschäftsjahr die Höhe eines Jahresbeitrags des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.

§ 3 Beitragshöhe — natürliche Personen

Mitgliedstyp	Jahresbeitrag
Ordentliches Mitglied	180,00 €
Fördermitglied (Mindestbeitrag)	60,00 €

§ 4 Beitragshöhe Fördermitgliedschaft — juristische Personen

(1) Juristische Personen — insbesondere Kommunen, Behörden, behördennahe Einrichtungen und Unternehmen — werden als Fördermitglieder geführt und gestaffelt eingruppiert. Bei Kommunen, Behörden und behördennahen Einrichtungen ist die Einwohnerzahl maßgeblich. Für Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden — insbesondere Gemeindeverwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Zweckverbände — sowie für Landkreise gilt als Einwohnerzahl die Summe der Einwohner der angehörenden Kommunen.

Einwohnerklasse	Jahresbeitrag
bis 2.000	500 €
mehr als 2.000 bis 5.000	1.000 €
mehr als 5.000 bis 10.000	2.000 €
mehr als 10.000 bis 20.000	3.500 €
mehr als 20.000 bis 50.000	6.000 €
mehr als 50.000 bis 100.000	9.000 €
mehr als 100.000	13.000 €

(2) Sonstige juristische Personen und Körperschaften ohne Einwohnerbezug — insbesondere Unternehmen, Kammern, Verbände und sonstige Einrichtungen — werden nach der Mitarbeiterzahl zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahrs eingruppiert:

Mitarbeiterzahl	Jahresbeitrag
1 – 9	400 €
10 – 49	1.200 €
50 – 249	2.500 €
250 und mehr	5.000 €

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Eingruppierung.

§ 5 Leistungsumfang der Mitgliedschaft

(1) Der Mitgliedsbeitrag dient der allgemeinen Förderung des Vereinszwecks. Mit ihm ist die Teilhabe an den satzungsmäßigen ideellen Angeboten des Vereins verbunden, insbesondere am Wissens- und Erfahrungsnetzwerk, an Veranstaltungen und Austauschformaten sowie an Orientierungshilfen, Informationsmaterialien und Übersichten zu Förderprogrammen.

(2) Die vom Verein bereitgestellte Informations- und Demonstrationsplattform ist öffentlich und unentgeltlich für jedermann zugänglich. Ihr Zugang ist nicht Bestandteil der Mitgliedschaft, nicht von ihr abhängig und stellt keine Gegenleistung für den Mitgliedsbeitrag dar. Der Verein übernimmt für die Plattform keine Verfügbarkeits-, Support- oder Aktualitätszusagen; sie dient ausschließlich der Information und Anschauung.

(3) Fachanwendungen, individuelle Dateninstanzen, Sensorik-Anbindung sowie Service- und Verfügbarkeitszusagen sind nicht Gegenstand des Vereinsangebots. Sie werden ausschließlich durch externe Anbieter auf Grundlage gesonderter Verträge zwischen dem jeweiligen Interessenten und dem Anbieter erbracht. Der Verein ist an diesen Verträgen nicht beteiligt und erhält aus ihnen keine Vergütung.

§ 6 Transparenz und Neutralität

(1) Die Informationsangebote des Vereins sind herstellerunabhängig. Die Informations- und Demonstrationsplattform basiert auf quelloffener Software (EUPL 1.2); deren Nutzung, Weiterentwicklung und Betrieb stehen jedermann zu den Bedingungen dieser Lizenz offen. Der Verein spricht keine Empfehlungen für einzelne Anbieter aus und wirkt an der Anbahnung oder dem Abschluss von Verträgen nach § 5 Abs. 3 nicht mit; die Auswahl von Anbietern und Lösungen obliegt allein den Interessenten.

(2) Zur Transparenz wird offengelegt: Der Vorstand hat die Plattform-Software privat entwickelt und unter der EUPL 1.2 veröffentlicht. Er ist zugleich Geschäftsführer der Senteris GmbH, die als externer Anbieter produktiver Dateninstanzen und ergänzender Module auf Basis derselben quelloffenen Software auftreten kann — zu denselben Lizenzbedingungen wie jeder andere Anbieter und ohne Sonderrechte. Leistungen der Senteris GmbH sind nicht Bestandteil der Mitgliedschaft; § 5 Abs. 3 gilt uneingeschränkt auch für sie.

(3) Bei Vereinsangelegenheiten mit unmittelbarem Bezug zu einem Anbieter, an dem ein Vorstandsmitglied beteiligt oder für den es tätig ist, legt das Vorstandsmitglied diesen Umstand offen. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln (§ 7 Abs. 4 der Satzung).

§ 7 Fälligkeit

(1) Der Jahresbeitrag wird jährlich im Voraus zum 31. Januar eines Geschäftsjahrs fällig.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahrs wird der Beitrag anteilig für die verbleibenden vollen Quartale berechnet und ist mit Aufnahmebestätigung fällig.

(3) Bei Austritt im Laufe eines Geschäftsjahrs besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge (§ 5 Abs. 5 Satzung).

§ 8 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung erfolgt vorrangig per SEPA-Lastschriftmandat. Mitglieder werden gebeten, dem Verein bei Aufnahme ein gültiges Lastschriftmandat zu erteilen.

(2) Alternativ ist die Zahlung per Überweisung auf das Vereinskonto zulässig.

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank (DKB) · IBAN DE11 5001 0517 1851 1691 43

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird das Mitglied einmal schriftlich gemahnt. Bei fortdauerndem Verzug von mehr als zwölf Monaten ist der Ausschluss nach § 4 Abs. 1 c der Satzung möglich.

§ 9 Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen

(1) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung oder -befreiung gewähren (§ 5 Abs. 3 Satzung).

(2) Ermäßigungsgründe sind insbesondere: Studierende, Auszubildende und Schüler (Ermäßigung bis zu 50 %) sowie Härtefälle wie nachgewiesene Arbeitslosigkeit oder längere Erkrankung (Ermäßigung bis zu 100 %, befristet auf zwölf Monate).

(3) Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung in der Fassung V01 tritt mit Beschluss vom 27.05.2026 in Kraft.